

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang Gebäudetechnik  
(Building Services Engineering)  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München und der  
Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm**

**vom 19.04.2010**

*(in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 24.02.2015)*

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 16 Abs. 2 Satz 3, Art. 43 Abs. 4 und 5, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlassen die Hochschule für angewandte Wissenschaften München und die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

**§ 1**

**Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 29. Januar 2008, sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (APO) vom 19. Oktober 2007 in deren jeweiliger Fassung.

**§ 2**

**Studienziel**

- (1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang vermittelt die Fähigkeit, anspruchsvolle und komplexe Projektleitungs- und Führungsaufgaben in Unternehmen der Gebäudetechnik wahrnehmen zu können. <sup>2</sup>Das Masterstudium baut auf den Kenntnissen eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses auf und ist als Vertiefungsstudium mit einem hohen Anteil an Betriebswirtschaft und Recht sowie praxisorientierter Projektarbeit konzipiert.
- (2) <sup>1</sup>Das Masterstudium fördert in seinen Projektstudien Sozialkompetenz, Kooperationsbereitschaft und Kommunikationsfähigkeiten. <sup>2</sup>Die Studierenden lernen in Gruppen erfolgreich zu wirken und Teams kreativ und motivierend zu führen. <sup>3</sup>Es soll damit eine Grundlage für die Übernahme anspruchsvoller Managementaufgaben gelegt werden. <sup>4</sup>Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums kann auch die Basis für eine wissenschaftliche Weiterqualifikation in einem anschließenden Promotionsverfahren sein.

### § 3

#### Qualifikation für das Studium

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Gebäudetechnik sind
- a) der Nachweis eines mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte und mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden, mit dem Prüfungsgesamtergebnis „gut“ oder besser abgeschlossenen Studiums der Versorgungs- und Gebäudetechnik, des Maschinenbaus oder verwandter Studiengänge an einer deutschen Hochschule oder eines gleichwertigen Abschlusses.
  - b) der Nachweis der Fähigkeit zur Lösung komplexer fachübergreifender, insbesondere technischer Probleme, der durch das Bestehen eines Eignungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung geführt wird.  
Der Nachweis gilt auch dann als geführt, wenn
    - das Studium nach Buchstabe a) mit einem sehr guten Gesamtergebnis abgeschlossen wurde oder
    - aus den eingereichten Bewerbungsunterlagen die Fähigkeit zur Lösung komplexer fachübergreifender, insbesondere technischer Probleme in besonderem Maße hervorgeht, beispielsweise durch eine mit „sehr gut“ bewertete Abschlussarbeit, in der unterschiedliche, insbesondere technische Fachgebiete besonders erfolgreich übergreifend bearbeitet wurden.
  - c) <sup>1</sup>der Nachweis einer einschlägigen Praxistätigkeit von mindestens 20 Wochen. <sup>2</sup>Hierbei können nur Praxiszeiten anerkannt werden, die außerhalb einer Hochschule abgeleistet wurden und die dem Niveau der für das Praktische Studiensemester an den Hochschulen München und Nürnberg geltenden Praktikumsrichtlinien entsprechen. <sup>3</sup>Bei fehlendem Nachweis dieser Berufspraxis, ist nach näherer Festlegung der Prüfungskommission vor Studienbeginn ein einschlägiges Praktikum im Umfang von mindestens 20 Wochen zu absolvieren.
- (2) <sup>1</sup>Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission entscheidet gemeinsam mit einem von der Prüfungskommission (§ 9) bestellten anderen Mitglied, unter Beachtung des Art. 63 Abs. 1 BayHSchG, ob die Qualifikationsvoraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind, insbesondere auch über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen und sonstigen Abschlüssen nach Abs. 1 Buchstabe a) sowie darüber, ob der Nachweis gemäß Absatz 1 Buchstabe b) ohne Eignungsverfahren als geführt gilt. <sup>2</sup>Soweit die Gleichwertigkeit nicht voll gegeben ist, kann die Prüfungskommission als Auflage vorsehen, dass zusätzliche Prüfungsleistungen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung zu erbringen sind.

### § 4

#### Aufnahme- und Eignungsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Die Aufnahme des Masterstudiums im ersten Studiensemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester eines Studienjahres möglich. <sup>2</sup>Die Bewerbung ist schriftlich, vom 2. Mai bis zum 15. Juni eines Jahres bei Studienbeginn im Wintersemester und vom 15. November bis zum 15. Januar eines Jahres bei Studienbeginn im Sommersemester mit den erforderlichen Unterlagen im Bereich Beratung und Immatrikulation der Hochschule für angewandte Wissenschaften München einzureichen.

- (2) <sup>1</sup>Das Eignungsverfahren nach § 3 Abs. 1 Buchstabe (b) erfolgt aufgrund der form- und fristgerechten Anmeldung, der vorgelegten Bewerbungsunterlagen und eines 20-30-minütigen Aufnahmegespräches, dessen Inhalte die Prüfungskommission festlegt. <sup>2</sup>Gegenstand der Eignungsprüfung ist der Nachweis der für den Masterstudiengang erforderlichen Methoden der Fluidmechanik (laminare und turbulente Strömung, Druckverteilung und Druckverluste), der Thermodynamik (Anwendung der Hauptsätze der Thermodynamik, Energie und Entropie, Masse- und Energiebilanzen), der Wärmeübertragung (Wärmeübergang, Wärmedurchgang, Wärmebilanzen, energiesparendes Bauen) und der Gebäudetechnik (Heizungs-, Klima-, Sanitär- und Regelungstechnik) sowie der Mathematik. <sup>3</sup>Eine andere Möglichkeit besteht im Nachweis überdurchschnittlicher Leistungen in Wissenschaft oder Berufspraxis auf dem Gebiet der Gebäudetechnik, z. B. durch Fachveröffentlichungen, besondere technologische Ergebnisse oder Schutzrechte.
- (3) <sup>1</sup>Das Eignungsverfahren wird jährlich einmal im Wintersemester und einmal im Sommersemester gemeinsam vom Studiengang Energie- und Gebäudetechnik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München und vom Studiengang Energie- und Gebäudetechnik an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm organisiert. <sup>2</sup>Die genauen Termine für die Zulassung zum Verfahren und für die Durchführung des Verfahrens werden von der Fakultät für Versorgungs- und Gebäudetechnik, Verfahrenstechnik Papier und Verpackung, Druck- und Medientechnik der Hochschule München und der Fakultät Maschinenbau und Versorgungstechnik der Technischen Hochschule Nürnberg (= beteiligte Fakultäten) gemeinsam festgelegt.
- (4) <sup>1</sup>Das Eignungsverfahren wird von zwei Professorinnen und/oder Professoren, die von der Prüfungskommission bestellt werden, und von denen mindestens eine/einer im Masterstudiengang lehrt durchgeführt. <sup>2</sup>Das Eignungsverfahren ist bestanden, wenn das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde.
- (5) <sup>1</sup>Über das Eignungsverfahren ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Tag und Ort des Aufnahmegespräches, dessen Themen, die Namen des Prüflings und der Prüfenden und das Ergebnis hervorgehen müssen. <sup>2</sup>Die Niederschrift ist von den Prüfenden zu unterschreiben.
- (6) Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird den Bewerberinnen und Bewerbern i. d. R. spätestens einen Monat vor Beginn des Studiums bekannt gegeben.
- (7) <sup>1</sup>Im Falle der Ablehnung ist die Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich. <sup>2</sup>Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.

## § 5

### **Anrechnung anderweitig erworbener Kompetenzen**

- (1) <sup>1</sup>Die Anrechnung außerhalb des Hochschulbereiches erworbener Kompetenzen richtet sich nach § 4 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (APO) in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission des Masterstudienganges Gebäudetechnik teilt dem Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München die auf die Module dieses Studienganges anzurechnenden Kompetenzen, die ggf. anzurechnenden Modulteil- oder -endnoten sowie die anzurechnenden ECTS-Kreditpunkte mit. <sup>2</sup>Im Falle der Ablehnung einer Anrechnung ist diese zu begründen.

- (3) <sup>1</sup>Die an anderen Hochschulen absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen werden anerkannt, sofern durch die Prüfungskommission keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können. <sup>2</sup>Für das Anrechnungsverfahren gelten die Abs. 1 und 2 analog.

## § 6

### Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt drei theoretische Studiensemester einschließlich der Masterarbeit. <sup>2</sup>Der Masterstudiengang wird nur als Vollzeitstudium angeboten. <sup>3</sup>Einzelheiten regelt der Studienplan.
- (2) <sup>1</sup>Die drei Studiensemester können an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München studiert werden. <sup>2</sup>Davon abgesehen können einzelne Lehrveranstaltungen bei Bedarf an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm durchgeführt werden. <sup>3</sup>Einzelheiten regelt der Studienplan.
- (3) <sup>1</sup>Soweit die Studienbewerberinnen und Studienbewerber ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 ECTS-Kreditpunkte (jedoch mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte) vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte gemäß der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Energie- und Gebäudetechnik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 01.08.2006 in der jeweils gültigen Fassung oder der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Energie- und Gebäudetechnik an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO B-VS) vom 02.07.2009 in der jeweils gültigen Fassung. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission stellt dazu fest, welche Kompetenzen (Lernergebnisse) die/der Studierende in seinem abgeschlossenen Erststudium im Vergleich mit einem 210 ECTS-Kreditpunkte umfassenden Hochschulstudium nicht erworben hat und legt daraus die Module und Prüfungsleistungen fest, die von der/dem Studierenden nachzuholen und abzulegen sind. <sup>3</sup>Die von der Prüfungskommission festgelegten Module und Prüfungsleistungen werden der/dem Studierenden binnen acht Wochen nach Studienbeginn bekannt gegeben und sind innerhalb von 18 Monaten zu absolvieren. <sup>4</sup>Die Studierenden sind für die Erbringung der noch fehlenden ECTS-Kreditpunkte im Masterstudiengang Gebäudetechnik immatrikuliert.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

## § 7

### Module und Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Anzahl der ECTS-Kreditpunkte (der durchschnittliche Arbeitsaufwand für einen ECTS-Kreditpunkt entspricht 30 Zeitstunden), die Form und das Verfahren der Prüfungen, die Bearbeitungszeiten für das Anfertigen schriftlicher Prüfungen sowie die Notengewichte zur Bildung der Modulendnoten sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. <sup>2</sup>Einzelheiten regelt der Studienplan.

- (2) Alle Module sind Pflichtmodule und für alle Studierenden des Masterstudienganges verbindlich.
- (3) Darüber hinaus können die Studierenden Fächer und Module, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben sind, aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule München und der Technischen Hochschule Georg Simon Ohm Nürnberg zusätzlich wählen (Wahlmodule).
- (4) Es können einzelne Lehrveranstaltungen in Englisch abgehalten werden, ohne dass ein entsprechendes Angebot in deutscher Sprache erfolgt.

## § 8

### Studienplan

- (1) <sup>1</sup>Die beteiligten Fakultäten erstellen zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist, und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Er wird von den Fakultätsräten beschlossen und ist hochschulöffentlich an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München und an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm bekanntzumachen. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Kreditpunkte je Modul und Studiensemester, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht deutsch ist und dies in der Anlage nicht abschließend geregelt ist,
  2. die Richtziele und Studieninhalte der einzelnen Module und
  3. nähere Bestimmungen zu Form und Verfahren der einzelnen Prüfungen.
- (3) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei einer nicht ausreichenden Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden.

## § 9

### Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission wird gebildet aus drei Professorinnen und/oder Professoren des Studienganges Energie- und Gebäudetechnik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München und zwei Professorinnen und/oder Professoren des Studienganges Energie- und Gebäudetechnik an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm, die von den beteiligten Fakultäten bestellt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter aus ihrer Mitte. <sup>2</sup>Sie kann Prüfungs- und Entscheidungsbefugnisse nach dieser Studien- und Prüfungsordnung auf ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden übertragen.

## § 10

### Masterarbeit

- (1) Das Thema der Masterarbeit wird frühestens zu Beginn des zweiten Semesters und spätestens zu Beginn des dritten Semesters ausgegeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt maximal sechs Monate. <sup>2</sup>Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Prüfungskommission in Ausnahmefällen die Bearbeitungszeit im Einverständnis mit der Aufgabenstellerin/dem Aufgabensteller verlängern. <sup>3</sup>Die Nachfrist soll drei Monate nicht überschreiten. <sup>4</sup>Bei Nichteinhaltung der Bearbeitungszeit wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (3) <sup>1</sup>Wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Vergabe des neuen Themas muss spätestens einen Monat nach Mitteilung des Ergebnisses der nicht bestandenen Masterarbeit erfolgen. <sup>3</sup>Hinsichtlich der Bearbeitungszeit gilt die Regelung des Absatzes 2.

## § 11

### Bewertung von Prüfungen und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Notenziffern: 1,0; 1,3 (sehr gut); 1,7; 2,0; 2,3 (gut); 2,7; 3,0; 3,3 (befriedigend); 3,7; 4,0 (ausreichend) und 5,0 (nicht ausreichend).
- (2) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module und die Note der Masterarbeit entsprechend ihrer ECTS-Kreditpunkte gewichtet.
- (3) Im Masterprüfungszeugnis werden den Modulendnoten und der Note der Masterarbeit in einem Klammerzusatz die zugrunde liegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.
- (4) Die gemäß der Entscheidung der Prüfungskommission nach § 3 Abs. 2 Satz 2 oder § 6 Abs. 3 erbrachten Prüfungsleistungen werden im Zeugnis aufgeführt, fließen aber nicht in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein.
- (5) Die Vergabe einer relativen Note für das Prüfungsgesamtergebnis folgt dem vom Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München vorgegebenen und in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (APO) näher beschriebenen Verfahren.

## § 12

### Masterprüfungszeugnis

Über die bestandene Masterprüfung werden ein gemeinsames Zeugnis der Hochschulen München und Nürnberg und ein Diploma Supplement gemäß der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München ausgestellt.

## **§ 13**

### **Akademischer Grad**

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Engineering“, abgekürzt „M.Eng.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine gemeinsame Urkunde der Hochschulen München und Nürnberg gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München ausgestellt.

## **§ 14**

### **In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 15. März 2010 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem Wintersemester 2009/2010 im Masterstudiengang Gebäudetechnik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München oder der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm aufnehmen.

**Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen im Masterstudiengang Gebäudetechnik (Building Services Engineering) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München und der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm**

1) Lfd. Nr.	2) Module <sup>1</sup>	3) Modules	4) SWS	5) ECTS- Kredit- punkte	6) Art der Lehr- veranstaltung <sup>1</sup>	7) <u>Prüfungen:</u> Prüfungsformen und Bearbeitungs- dauer schriftlicher und Dauer mündli- cher Prüfungen in Minuten <sup>1,2</sup>	8) Zulassungs- voraussetzungen für Prüfungen
<b>Modulgruppe A: Vertiefende Grundlagen</b>		<b>Advanced Fundamentals</b>					
A1	Numerische Methoden und Simulation	Numerical Methods and Simulation	4	5	SU mit Ü	StA <sup>3</sup> und schrP, 90 <sup>4</sup>	
A2	Ausgewählte Themen der Gebäude- technik	Selected Topics of Building Services Engineering	4	5	SU mit Ü	schrP, 90	
<b>Modulgruppe B: Energie und Gebäude</b>		<b>Energy and Building</b>					
B1	Gebäude- und Anlagensimulation	Building and Plant Simulation	4	5	SU mit Ü	StA <sup>5</sup>	
B2	Gebäude- und Facilitymanagement, Automation	Facility Management, Auto- mation	6	6	SU mit Ü	schrP, 120	
B3	Energiegerechtes Bauen und Energie- konzepte	Energy Saving Buildings and Energy Concepts	4	5	SU mit Ü	schrP, 90	
<b>Modulgruppe C: Projektleitung – Wirtschaft und Recht</b>		<b>Project Management- Business Administration and Law</b>					
C1	Betriebswirtschaft	Business Administration	6	6	SU mit Ü	schrP, 90	
C2	Recht	Law	8	8	SU mit Ü	schrP, 120	
C3	Projektentwicklung und Integrierte Management Systeme	Project Management and Integrated Management Systems	8	8	SU mit Ü	Kol, 30 und schrP, 90 <sup>6</sup>	
<b>Modulgruppe D: Unternehmensführung</b>		<b>Entrepreneurship</b>					
D	Unternehmensführung	Entrepreneurship	8	8	SU und S	schrP, 90	TN <sup>7</sup>
<b>Modulgruppe E: Projekt- und Abschlussarbeit</b>		<b>Project and Master's The- sis</b>					
E1	Projekt Energieeffizienz, Regenerative Energien	Project Energy Efficiency, Renewable Energy	2	5	SU mit Ü	StA <sup>8</sup>	
E2	Bauprojekt mit Projektseminaren	Construction Project with Project Seminar	6	9	S	StA <sup>9</sup>	
E3	Masterseminar und Masterarbeit	Masterseminar and Master's Thesis	1	20	S / ---	Präs <sup>10,11</sup> , MA	
<b>Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte (1. bis 3. Studiensemester):</b>			<b>61</b>	<b>90</b>			



## **Anmerkungen:**

<sup>1</sup> Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan geregelt.

<sup>2</sup>Bei Note „nicht ausreichend“ in einer Prüfungsleistung wird die Modulendnote „nicht ausreichend“ erteilt. <sup>2</sup>Eine mindestens ausreichende Modulendnote und die Bewertung der Masterarbeit mit der Note ausreichend oder besser sind Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung.

<sup>3</sup>Bei der Studienarbeit handelt es sich um die betreute schriftliche Ausarbeitung zu einem vorgegebenen Thema mit einem Arbeitsumfang von ca. 60 Stunden je Studierende/r, die während des Semesters anzufertigen ist. <sup>2</sup>Die Bearbeitung kann in Gruppen erfolgen. <sup>3</sup>Die Ausgabe des Themas und der Abgabetermin werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.

<sup>4</sup>Abweichend von der in Fußnote 2 Satz 1 getroffenen Regelung wird die Modulendnote aus den Noten der Studienarbeit und der schriftlichen Prüfung gebildet, die hierzu im Verhältnis 50 : 50 gewichtet werden.

<sup>5</sup>Bei der Studienarbeit handelt es sich um die betreute schriftliche Ausarbeitung und Präsentation zu einem vorgegebenen Thema mit einem Arbeitsumfang von ca. 75 Stunden je Studierende/r, die während des Semesters anzufertigen ist. <sup>2</sup>Die Bearbeitung kann in Gruppen erfolgen. <sup>3</sup>Die Ausgabe des Themas und der Abgabetermin werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.

<sup>6</sup>Zur Bildung der Modulendnote werden die Note des Kolloquiums und die Note der schriftlichen Prüfung im Verhältnis 50 : 50 gewichtet.

<sup>7</sup>Der Teilnahmenachweis wird erteilt, sofern die/der Studierende an mindestens 80 % der Lehrveranstaltungen aktiv (z. B. durch Diskussionsbeiträge sowie durch jeweils einen eigenen Vortrag) teilgenommen hat. <sup>2</sup>Aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen ist, mit Zustimmung der Prüfungskommission, eine weitere Absenz zulässig. <sup>3</sup>Bei darüber hinausgehenden Abwesenheiten kann die Teilnahme nicht bestätigt werden, die betreffende Lehrveranstaltung muss wiederholt werden.

<sup>8</sup>Die <sup>1</sup>Bei der Studienarbeit handelt es sich um die betreute schriftliche Ausarbeitung und Präsentation zu einem vorgegebenen Thema mit einem Arbeitsumfang von ca. 110 Stunden je Studierende/r, die während des Semesters anzufertigen ist. <sup>2</sup>Die Bearbeitung kann in Gruppen erfolgen. <sup>3</sup>Die Ausgabe des Themas und der Abgabetermin werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.

<sup>9</sup>Bei der Studienarbeit handelt es sich um die betreute schriftliche Ausarbeitung und Präsentation zu einem vorgegebenen Thema mit einem Arbeitsumfang von ca. 180 Stunden je Studierende/r, die während des Semesters anzufertigen ist. <sup>2</sup>Die Bearbeitung kann in Gruppen erfolgen. <sup>3</sup>Die Ausgabe des Themas und der Abgabetermin werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.

<sup>10</sup>Gegenstand der Präsentation ist die Verteidigung der Masterarbeit. <sup>2</sup>Sollte die Masterarbeit noch nicht fertiggestellt sein, kann die Präsentation auch den eigenen Forschungsprozess zum Gegenstand haben. <sup>3</sup>Die Erteilung des Prädikates „mit Erfolg abgelegt“ (m. E. a.) ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung.

<sup>11</sup>Die Teilnahme am Masterseminar ist verpflichtend. <sup>2</sup>Der Teilnahmenachweis für das Masterseminar wird erteilt, sofern die/der Studierende an mindestens 80 % der Seminarveranstaltungen aktiv (z. B. durch Diskussionsbeiträge) teilgenommen hat. <sup>3</sup>Aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen ist, mit Zustimmung der Prüfungskommission, eine weitere Absenz zulässig. <sup>4</sup>Bei darüber hinausgehenden Abwesenheiten kann die Teilnahme nicht bestätigt werden, die betreffende Lehrveranstaltung muss wiederholt werden.

### Abkürzungen:

ECTS	Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System	StA	Studienarbeit
Kol	Kolloquium	SU	seminaristischer Unterricht
MA	Masterarbeit	SWS	Semesterwochenstunden
Präs	Präsentation	TN	Teilnahmenachweis
schrP	schriftliche Prüfung	Ü	Übung
S	Seminar		